

Die bereits in der Praxis realisierte zusätzliche gynäkologische Untersuchung weiblicher Verhafteter dient vorrangig der Schwangerschaftsfeststellung. Wird bei einer Verhafteten eine Schwangerschaft festgestellt, hat sie nicht nur Anspruch auf ärztliche und gesundheitsfördernde Betreuungsmaßnahmen (zum Beispiel regelmäßige ärztliche Untersuchungen entsprechend den gesetzlichen Festlegungen, vitaminreichere Verpflegung, verlängerter Aufenthalt im Freien und anderes), sie kann auch das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Schwangerschaftsunterbrechung wahrnehmen, wenn sie es wünscht.

Mit der vorgeschlagenen Festlegung würde eine weitere Vervollkommnung der gesundheitlichen Betreuung Verhafteter und des vorbeugenden Infektions- und Gesundheitsschutzes erreicht werden. Zugleich können medizinische Probleme im Zusammenhang mit der Aufnahme verhafteter Personen in die Untersuchungshaftanstalten des MfS weitgehend minimiert und damit die Ziele der Untersuchungshaft wirksamer realisiert werden.¹

Obwohl nachgewiesenermaßen die BRD auch im Bereich der medizinischen Betreuung Verhafteter Nachholebedarf hat, hält dies staatliche Organe und Feindorganisationen der BRD nicht davon ab, den Untersuchungshaftvollzug des MfS auch hinsichtlich der medizinischen Betreuung Verhafteter anzugreifen. (Vgl. Abschnitt 2. der Arbeit)

¹ In der BRD sind Bestrebungen im Gange, im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, gegenwärtig geltendes Recht hinsichtlich der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung im Untersuchungshaftvollzug der BRD zu novellieren. In der Untersuchungshaftvollzugsordnung der BRD wird festgelegt, daß der Gefangene alsbald ärztlich untersucht wird (Nr. 16 Abs. 2 Untersuchungshaftvollzugsordnung der BRD). Diese Festlegung ist sehr inkonsequent und weit auslegbar, da keine genaue Frist festgelegt wurde. Deshalb fordert Baumann in dem von ihm vorgelegten Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes: "Anschließend, (nach der Durchsuchung - die Autoren) spätestens innerhalb von 24 Stunden, wird der Gefangene ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Anstaltsabteilung vorgestellt. Hierbei dürfen andere Personen nicht anwesend sein." Vgl. Baumann, J. § 5 Abs. 3, "Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes", Tübingen 1981